

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Kommunikation (AGBK)
für das
Kommunikationsnetz der Gemeinden Flims / Trin**

Ausgabe 2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kommunikationsnetzanschluss.....	3
1 Grundlagen und Grundsätzliches	3
2 Begriffsdefinitionen.....	3
3 Beschreibung der Anlage	3
4 Dienstbarkeits- und Nutzungsvereinbarung für das Erstellen von Kabeltrassen, Verteilkabinen und Spleiss-Schächten (DNV)	3
5 Anschluss- und Nutzungsvereinbarung (ANV)	3
5.1 Ablauf	3
5.2 Anschluss- und Nutzungsvereinbarung (ANV)	4
5.3 Preise für den Anschluss an das Kommunikationsnetz.....	4
6 Hausinstallation	4
7 Leistungsangebot.....	4
7.1 Quickline Basic.....	4
7.1.1 Produkte von Quickline Basic	4
7.1.2 Benutzer von Quickline Basic	4
7.1.3 Verrechnung von Quickline Basic.....	5
7.2 Vertragsauflösung	5
7.3 Wohnungswechsel	5
7.4 Empfangskonzession der SRG	5
7.5 Zusatzangebote zu Quickline Basic.....	5
8 Allgemeine Bestimmungen.....	5
8.1 Vorbehalt der Realisierung	5
8.2 Zutritt für Installationen und Plombierungen	5
8.3 Unbenutzte Einheiten / Plombierung	5
8.4 Missbrauch	5
8.5 Zahlungsbedingungen.....	6
8.6 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	6
8.7 Störungen.....	6
8.8 Übertragung der Vertragsverhältnisse	6
9 Anwendbares Recht	6
10 Gerichtsstand.....	6
11 Schlussbestimmungen	6

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kommunikationsnetzanschluss

1 Grundlagen und Grundsätzliches

Diese AGBK regeln die Anschlussbedingungen für das Glasfaser-Kabelkommunikationsnetz der Flims Trin Energie AG. Für den Bau und Betrieb des Kommunikationsnetzes im Versorgungsgebiet der Gemeinden Flims und Trin ist die Flims Trin Energie AG (nachstehend Netzbetreiber) zuständig. Im Folgenden wird der übergeordnete Begriff Kommunikationsnetz verwendet. Die AGBK stützen sich auf das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) und die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV).

Die Flims Electric AG (nachstehend Dienstleister) erbringt mittels Betriebsführungsvertrag auf dem Netz der Flims Trin Energie AG sämtliche Kommunikationsdienstleistungen. Für die digitalen Dienste gelten produktespezifische AGB's des Quickline-Verbunds, welche auf der Homepage von Flims Electric AG, unter www.flimselectric.ch, publiziert sind.

2 Begriffsdefinitionen

- **Als Liegenschaft** wird ein Gebäude mit separater Gebäudeversicherungsnummer bezeichnet.
- Für die Bestimmung einer **Verrechnung-Einheit** gelten Wohnungen, Studios sowie Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe.
- **Als Wohnung** gilt die Gesamtheit der Räume, die als bauliche Einheit zur Unterbringung eines Privathaushaltes bestimmt sind, gemäss Angaben der Gebäudeversicherung und Eidgenössischem Wohnungsidentifikator (EWID).

Werden mehrere Wohnungen innerhalb eines Gebäudes ausschliesslich von einer einzelnen Verbrauchseinheit (örtliche und wirtschaftliche Einheit), wie das eine Familie mit Kindern im gleichen Haushalt darstellt, benutzt, so kann das als eine Verrechnungseinheit abgerechnet werden.

- **Als Studio** gilt eine Wohnung mit Kochnische sowie Wohn- und Schlafzimmer im gleichen Raum.
- **Bei Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben** gilt die Gesamtheit der Räume, die als bauliche Einheit vom gleichen wirtschaftlichen Berechtigten benützt wird, als eine Verrechnungs-Einheit.
- **Als öffentliche Gebäude** gelten alle Gebäude der Gemeindeverwaltung sowie Schulen und Kindergärten. In einem öffentlichen Gebäude werden sämtliche der Öffentlichkeit zugänglichen Räume als eine Verrechnungs-Einheit betrachtet. Bei Schulen wird jede Schulstufe als separate Verrechnungs-Einheit behandelt.

3 Beschreibung der Anlage

Das Kommunikationsnetz ist ein modernes, sternförmiges Breitband-Kommunikationsnetz auf der Basis von Glasfaser-Verbindungen (LWL) von der Kopfstation bis zu den Verteilpunkten in den Quartieren. Die Hausanschlüsse werden in LWL- oder Koaxial- Technik erstellt.

4 Dienstbarkeits- und Nutzungsvereinbarung für das Erstellen von Kabeltrassen, Verteilkabinen und Spleiss-Schächten (DNV)

Wenn Leitungen des Netzbetreibers durch ein Grundstück verlegt werden müssen, benötigt der Netzbetreiber die Einwilligung des Grundeigentümers. Mit der Dienstbarkeits- und Nutzungsvereinbarung (DNV) wird die Erstellung, der Fortbestand, die Erneuerung und die Nutzung des Kommunikationsnetzes geregelt. Für das Erstellen von Verteilkabinen und Spleiss-Schächten etc. wird mit dem Grundstückseigentümer ein DNV abgeschlossen.

5 Anschluss- und Nutzungsvereinbarung (ANV)

5.1 Ablauf

Während der Erschliessungsphase klärt der Netzbetreiber ab, wer an das Kommunikationsnetz angeschlossen werden möchte. Der Anschluss ist freiwillig. Wünscht ein Haushalt bzw. der Hauseigentümer den Anschluss, schliesst der Netzbetreiber mit dem Hauseigentümer eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung (ANV) ab. Diese Vereinbarung beinhaltet auch die Gewährung der notwendigen Durchleitungsrechte, damit das Kabel an die Liegenschaft herangeführt werden kann.

5.2 Anschluss- und Nutzungsvereinbarung (ANV)

Grundbedingung für den Bezug von Leistungen ist der Abschluss einer Anschluss- und Nutzungsvereinbarung (ANV). Entscheidet sich der Liegenschaftseigentümer zum Anschluss an das Kommunikationsnetz, wird die Anlage bis zum Haus technisch derart erstellt (Pegel/Leistung, Verstärkerkonfiguration, etc.), dass sämtliche Verrechnungs-Einheiten ab Hausübergabepunkt (HÜP) mittels geeigneter Hausinstallation in einwandfreier Qualität angeschlossen werden können. Nicht benutzte Verrechnungs-Einheiten werden in jedem Fall plombiert.

Das Vertragsverhältnis der ANV beginnt mit der Unterzeichnung und dauert unbestimmte Zeit.

5.3 Preise für den Anschluss an das Kommunikationsnetz

Der Anschlusspreis ans Kommunikationsnetz ist innerhalb der Bauzonen für bereits erschlossene Quartiere kostenlos, sofern es sich bei der entsprechenden Parzelle um eine Neuerschliessung handelt. Die Baukosten für Gräben und Rohranlagen auf der Parzelle des Gesuchstellers trägt der Eigentümer. Bei schwierigen Erschliessungsverhältnissen oder bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzonen werden Kostenteiler vereinbart.

6 Hausinstallation

Schliesst der Hauseigentümer eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung ab, erstellt der Netzbetreiber die Zuleitung für das Kommunikationsnetz bis zum HÜP. Die hausinterne Installation fällt in den Verantwortungsbereich des Hauseigentümers und wird durch diesen auf eigene Kosten veranlasst. Diese muss gemäss den Hausinstallationsrichtlinien des Kommunikationsnetzes erstellt werden. Bau, Wartung, Unterhalt und Entstörung der Hausinstallation sind Sache des Hauseigentümers.

Werden die hausinternen Installationen nicht gemäss den Hausinstallationsrichtlinien des Kommunikationsnetzes ausgeführt oder verursachen diese Störungen im Netz, hat der Netzbetreiber das Recht dem Verursacher, sämtliche Umtriebe zu verrechnen und die Dienstleistungen temporär abzuschalten.

7 Leistungsangebot

Teilnehmer sind die Nutzer von Kommunikations-Dienstleistungen. Voraussetzung für jeden Teilnehmervertrag ist eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für die entsprechende Liegenschaft.

Der Dienstleister, Flims Electric AG, ist vom Netzbetreiber, der Flims Trin Energie AG, mit der Belieferung der Teilnehmer mit Kommunikationsdiensten beauftragt.

7.1 Quickline Basic

7.1.1 Produkte von Quickline Basic

Mit Quickline Basic (Ausnahme für Internet und Telefonie bei Hotels, Personal- und Geschäftshäusern) werden dem Teilnehmer Basic TV/Radio, Basic Internet und Basic Phone (Festnetzanschluss) geliefert.

Änderungen des Angebotes bleiben vorbehalten. Weder der Netzbetreiber noch der Dienstleister ist für die übertragenen Inhalte verantwortlich.

7.1.2 Benutzer von Quickline Basic

Für den Bezug von Quickline Basic ist der Abschluss eines Teilnehmervertrages oder einer Quickline Produktevereinbarung notwendig. Bei Teilnehmerverträgen wird zwischen Kollektiv-Teilnehmervertrag (KTV) und Einzel-Teilnehmervertrag (ETV) unterschieden.

- Beim **Kollektiv-Teilnehmervertrag** schliesst der Dienstleister einen Vertrag mit dem Hauseigentümer, Pächter oder seinem Beauftragten (Verwaltung, etc.) für die Belieferung aller Verrechnungs-Einheiten mit Quickline Basic ab.
- Bei dem **Einzel-Teilnehmervertrag** schliesst der Dienstleister einen Vertrag direkt mit dem Benutzer des Quickline Basic ab.

Falls nebst Basic TV/Radio auch Basic Internet und Basic Phone genutzt werden, ist aus rechtlichen Gründen immer eine Quickline Produktevereinbarung zwischen Benutzer und Dienstleister erforderlich. Die Quickline Produktevereinbarung ersetzt/ergänzt den jeweiligen Teilnehmervertrag.

7.1.3 Verrechnung von Quickline Basic

Für alle benutzten, d.h. nicht plombierten Verrechnungs-Einheiten sind die Beiträge für Quickline Basic zu entrichten. Die Preise sind im Beiblatt "Quickline Basic" aufgeführt. Das Beiblatt bildet einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.

Die Beiträge Quickline Basic werden vom Dienstleister grundsätzlich pro Teilnehmer erhoben. Die Verrechnung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, welcher der Inbetriebnahme der Anschlüsse folgt, spätestens aber 3 Monate nach Erschliessung der Liegenschaft, sofern kein Plombierungsantrag erfolgt ist.

Der Einzelteilnehmer bezahlt die Beiträge quartalsweise. Kollektiv-Teilnehmerverträge werden jährlich verrechnet.

7.2 Vertragsauflösung

Die Detailangaben dazu sind in den jeweiligen Teilnehmerverträgen (KTV oder ETV) und/oder der Quickline Produktevereinbarung aufgeführt.

7.3 Wohnungswechsel

Der Teilnehmer hat einen Wohnungswechsel 30 Tage vor Auszug unter Angabe der neuen Adresse schriftlich zu melden.

7.4 Empfangskonzession der SRG

Die eidg. Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen sind vom einzelnen Teilnehmer direkt an die zuständigen Stellen zu entrichten.

7.5 Zusatzangebote zu Quickline Basic

Alle digitalen Dienste sind in der Quickline Produktevereinbarung und den entsprechenden AGB's des Quickline-Verbands geregelt. Voraussetzung für alle Zusatzangebote ist Quickline Basic.

8 Allgemeine Bestimmungen

8.1 Vorbehalt der Realisierung

Der Netzbetreiber und der Dienstleister können von den abgeschlossenen Verträgen entschädigungslos zurücktreten, falls

- a) andere Liegenschaftseigentümer die Durchleitungsrechte verweigern und so den Anschluss der Liegenschaft verhindern,
- b) die Anschlussdichte zu gering ist,
- c) das Projekt nicht wie vorgesehen realisiert werden kann.

8.2 Zutritt für Installationen und Plombierungen

Netzbetreiber und Dienstleister sind berechtigt, die notwendigen Installationen vorzunehmen und die Liegenschaft für Installationen, Kontrollen, Reparaturen und Plombierungen des Kommunikationsnetzes nach Voranmeldung zu betreten.

8.3 Unbenutzte Einheiten / Plombierung

Für Verrechnungs-Einheiten, welche den Anschluss nicht benutzen, d.h. für welche keine Teilnehmerverträge abgeschlossen werden, bzw. einen Teilnehmervertrag nicht eingehalten oder gekündigt wird, hat der Dienstleister das Recht, die Anschlüsse zu plombieren und diese bei Bedarf zu kontrollieren.

Die erstmalige Plombierung bzw. Deplombierung einer Verrechnungs-Einheit ist kostenlos.

8.4 Missbrauch

Das Entfernen von Plomben sowie die Ankopplung an das Kommunikationsnetz in irgendeiner Form oder die Erweiterung der Installation ausserhalb der vertraglichen Vereinbarungen gelten als missbräuchlich und können rechtlich verfolgt werden. Zudem wird Schadenersatz geltend gemacht, der sich bis auf den 10-fachen Betrag der entgangenen Betriebskostenbeiträge zuzüglich weiterer Umtriebe belaufen kann.

8.5 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind vom Teilnehmer innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Der Teilnehmer kann bis zum Fälligkeitstermin schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als akzeptiert.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf Unterbrechung der Kommunikationsdienste mit Einleitung der Betreuung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung werden keine Gebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 20.00 exkl. MWSt, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

8.6 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen können den veränderten technischen Einrichtungen und Rahmenbedingungen entsprechend aktualisiert werden.

8.7 Störungen

Die Lokalisierung von Störungen erfolgt durch den Dienstleister. Bei Störungen in der Hausinstallation oder durch Manipulationsfehler und Defekte an angeschlossenen Geräten ist der Teilnehmer für die Behebung der Mängel zuständig.

8.8 Übertragung der Vertragsverhältnisse

Der Netzbetreiber ist berechtigt, alle aus den abgeschlossenen Verträgen erwachsenden Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

9 Anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Teilnehmer, dem Netzbetreiber sowie dem Dienstleister unterstehen schweizerischem Recht.

10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist in Flims.

11 Schlussbestimmungen

Diese AGBK treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen jene vom 1. Januar 2013.

Flims Trin Energie AG

Verwaltungsratspräsident



Severin Riedi

Geschäftsleiter



M. Maron